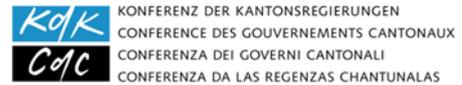




Stiftung für eidgenössische Zusammenarbeit
Fondation pour la collaboration confédérale
Fondazione per la collaborazione confederale
Fundaziun per la collavuraziun federala



ES GILT DAS GESPROCHENE WORT

Sprechnotiz

Präsentation Monitoringbericht 2014-2016

Medienkonferenz, 6. Juli 2017

Regierungsrat Benedikt Würth
Präsident Konferenz der Kantonsregierungen (KdK)
Vorsteher des Finanzdepartements (SG)

Lastenverschiebung /Lastenverteilung – Massnahme 1: Aufgabenüberprüfung

Gemäss den Vorgaben der Bundesverfassung sollte der Bund den Kantonen ausreichende Finanzierungsquellen belassen und dazu beitragen, dass die Kantone über die notwendigen finanziellen Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben verfügen. Vor diesem Hintergrund sollte der Bund die direkten und indirekten Kosten von Vorlagen berücksichtigen, deren Realisierung vollständig oder teilweise den Kantonen obliegt. Diesen Aspekten wird in der gelebten Praxis aber oft nicht ausreichend Rechnung getragen.

Auch mit der zunehmenden Regulierungsdichte auf Bundesebene entstehen den Kantonen Aufwände, sowohl beim eigentlichen Vollzug von Bundesrecht als auch im eigenen Zuständigkeitsbereich, indem die Kantone hier die Verwirklichung der verfassungsrechtlichen Ziel- und Programmbestimmungen berücksichtigen müssen. Die Regulierungsfolgeabschätzung

und die Darstellung der finanziellen Auswirkungen sind seitens des Bundes oft zu schmal und zu wenig fundiert.

Die Umsetzung des Bundesrechts und der Verwirklichung bundesrechtlicher Ziele und Programme bindet personelle und zeitliche Ressourcen und bedeutet für die Kantone oftmals einen erheblichen organisatorischen Aufwand. Unter Umständen wirkt sich dies auf die Gesetzgebung der Kantone in ihren originären Zuständigkeitsbereichen aus, indem die Kantone Anliegen oder Projekte im eigenen Zuständigkeitsbereich zurückstellen müssen. Damit wiederum droht einerseits die Aufgabenautonomie der Kantone zu ersticken und andererseits führt eine so erzwungene Schmälerung des Handlungsspielraums der Kantone in ihrem eigenen Aufgabenbereich rasch zum Ruf nach Bundesregelungen. Dieser Teufelskreis kann nur durch konsequente Einhaltung der verfassungsmässigen Aufgabenteilungsgrundsätze durchbrochen werden.

Neben dem indirekten Umsetzungsaufwand sind natürlich auch die direkten finanziellen Lastenverschiebungen zulasten der Kantone erheblich. Beispiele finden sich hierfür im Gesundheitswesen (Stichwort: Neuregelung der Spitalfinanzierung) oder etwa bei der Integration von Ausländerinnen und Ausländern.

Diese Herausforderung wurde bereits im letzten Monitoringbericht thematisiert. So hat die KdK im Herbst 2015 das Projekt "Überprüfung der Aufgabenteilung und Finanzierungsverantwortung zwischen Bund und Kantonen" lanciert. Das diesbezüglich von der Plenarversammlung der KdK im Herbst 2016 verabschiedete Konzept sieht eine zweigleisige Vorgehensweise vor: Einerseits soll die Motion "Aufgabentrennung zwischen Bund und Kantonen" beantwortet werden. Andererseits soll in einem gemeinsamen Projekt mit dem Bund eine Überprüfung der Aufgabenteilung und Finanzierungs-

verantwortung in ausgewählten Politikbereichen erfolgen. Die diesbezüglichen Arbeiten für das Aufgleisen eines gemeinsamen Projekts Bund/Kantone sind im Gang.

Zentralisierungsdruck – Massnahme 2: Abbau der Übersteuerung durch den Bund

Der bereits im letzten Bericht festgestellte Trend zur Zentralisierung hält weiter an. Bei Regelungsbedürfnissen – auch vermeintlichen – wird reflexartig nach einer einheitlichen Lösung gerufen. Die Überdehnung von bestehenden Bundeskompetenzen, eine Steuerung über Finanzhilfen des Bundes und Harmonisierungsdruck sind Folgen davon. Wobei erwähnt sein soll, dass interkantonale Harmonisierung in gewissen Bereichen durchaus ein wichtiges Anliegen der Kantone ist (Bildung). Deshalb ist der Bereich der Regelungstechnik zunehmend wichtig für einen funktionierenden Föderalismus. Der Bund darf jedoch nach wie vor nur mit einer ausreichenden Verfassungsgrundlage aktiv werden und muss sich an die Organisationsautonomie und die Aufgabenteilungsgrundsätze halten.

Wir lehnen die subsidiäre Bundeskompetenz als Regelungstechnik nach wie vor ab. Die Bildungsverfassung muss diesbezüglich eine Ausnahme bleiben. Die zahlreichen Weisungen auf Verwaltungsstufe und somit ausserhalb des demokratischen Prozesses haben in der Regel ebenfalls eine zentralisierende Wirkung, ebenso die überdehnte Interpretation der Verordnungskompetenz. Zudem sind wie bereits erwähnt die Regulierungsfolgeabschätzung und die Darstellung der finanziellen Auswirkungen oft zu schmal und zu wenig fundiert. Zu den problematischen Regelungstechniken können auch neue Formen des politischen Managements, wie Strategien, Masterpläne, Konzepte und Multi-Level Governance gehören. Diese dürfen nicht zum Aushebeln der verfassungsmässigen Zuständigkeitsordnungen führen. In diesem Sinne erwarten die Kantone beispielsweise, dass sich die Rahmengesetzgebung des Bundes auf strategische Vorgaben beschränkt und ihnen die Umsetzung der Vorgaben überlassen bleibt. Hier gilt es, die einschlägigen Bundesstellen künftig vermehrt auf entsprechende, konkrete

Überregulierungen aufmerksam zu machen und für eine entsprechende Entschlackung der Programmvereinbarungen zu sensibilisieren.